

**Christian Winter**

**29.06.2019  
in Lauterbach**

***„Das  
Betreuungsrecht“***

# **Das Betreuungsrecht**

## **Chancen, Risiken, Möglichkeiten**

Christian Winter

13. CHARGE – Konferenz am 29.6.2019 in Lauterbach

# Voraussetzungen für eine Betreuung

## Voraussetzungen

### § 1896 I BGB

(1) 1Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. 2Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. 3Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann. (...)

# Verfahren für eine Betreuung

- Antrag/Anregung
- Sachverständigengutachten, Achtung 411a ZPO
- Anhörung des Betroffenen § 278 FamFG
- aber Ausnahme: § 34 FamFG
- auf Verlangen nahestehende Person § 279 III FamFG
- Verfahrenspfleger § 276 FamFG

## **Eilige Anordnung (§ 301 FamFG)**

- verkürztes Verfahren
- ohne Anhörung
- nur für sechs Monate möglich
- kann nur einmal wiederholt werden

# Keine Betreuung gegen den freien Willen

## § 1896 Ia BGB

(...)

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

- Feststellung des freien Willens

BGH, Beschluss vom 31.10.2018, AZ: XII ZB 552/17

# Keine Betreuung nötig, wenn eine Vollmacht vorliegt

## § 1896 II BGB

2 Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten

- Vollmacht muss alle notwendigen Aufgabenkreise beinhalten
- eine Vollmacht ist verbindlich
- Geschäftsfähigkeit muss vorhanden sein

## § 104 II BGB

### Geschäftsunfähigkeit

2.

wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

# **Vollmacht kann durch Kontrollbetreuer eingeschränkt werden (§ 1896 III BGB)**

- Lücke soll geschlossen werden
- bei möglicher Überforderung
- vor allem bei größeren Vermögen üblich

# **Keine Vollmacht möglich**

## **-welche Möglichkeiten gibt es?**

### **Betreuungsverfügung**

- keine Geschäftsfähigkeit nötig
- Wünsche können geäußert werden
- Betreuer vorgeschlagen

### **Achtung: (§ 1901c BGB)**

- nicht verbindlich

# **Keine Betreuungsverfügung vorhanden**

## **-welche Möglichkeiten gibt es?**

- Wünsche des betreuten müssen berücksichtigt werden (§ 1897 IV BGB)
- Auf Verwandtschaft und persönliche Bindung ist Rücksicht zu nehmen (§ 1897 V BGB)
- Bevorzugung von ehrenamtlichen Betreuern (§ 1897 VI BGB)

# Das Wohl des Betreuten ist entscheidend

## § 1901 II BGB

### Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(2) 1Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. 2Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

## § 1896 II BGB

(2) 1Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. (.....)

## § 1902 BGB

### Vertretung des Betreuten

- In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

# Der Aufgabenkreis Gesundheitspflege

- Voraussetzung: keine Einwilligungsfähigkeit  
d. h. der betreute kann nach entsprechender Aufklärung  
Ausmaß und Tragweite der Behandlung Beurteilung frei  
entscheiden
- Einwilligungsfähigkeit setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus

# Der Aufgabenkreis der Personensorge

- etwas unbestimmt
- Tätigkeiten des Alltags
- zum Beispiel Einkäufen

# **Der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung**

- Gründung und Auflösung eines Wohnorts
- Unterbringung

# Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge

- Verwalten und schützen des Vermögens
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Kündigung oder Abschluss von Verträgen
- erbrechtliche Belange

Aber: die Möglichkeiten des Betreuers sind nicht unbegrenzt

# Vorlage bei dem Betreuungsgericht

- Vermögensverzeichnis
- Rechnungslegung
- Zeitraum für Rechnungslegung
- aber § 840 IV BGB

# Kontrolle durch das Betreuungsgericht

**diese Rechtsgeschäfte müssen beim Betreuungsgericht genehmigt werden**

- Ausschlagung einer Erbschaft
- Verzicht auf Pflichtteile
- Verfügungen über Grundstücke
- Verfügungen über Rechte an Grundstücken

**was ist bei Vermögen des Betreuten zu beachten**

- Vermögen muss verzinslich angelegt werden
- Vermögen muss mündlich sicher angelegt werden
- Sperrvermerk
- Gegenbetreuern (§ 1909 BGB)

# Genehmigungsfreie Geschäfte (ohne Betreuungsgericht möglich)

- Annahme von erworbenen Gegenständen oder Dienstleistungen
- Auszahlung bis zu 3000 €
- sämtliche Leistungen aus dem Girokonto
- Zinsen
- Befreiung von den genannten Einschränkungen möglich (§ 817 BGB)

# Mögliche Erleichterungen bei der Vermögenssorge

- befreite Betreuer (§ 1908i II S.2 BGB in Verbindung mit §§ 1854 BGB, 1855 BGB)
- Eltern
- keine Rechnungslegung
- Kein Sperrvermerk
- keine Verfügungsgrenzen (bezügl. § 1813)

# Weitere Kontrollen durch das Betreuungsgericht

- Wohnungsauflösung und dauerhafte Verträge (§ 1907 BGB)
- lebensgefährdende Maßnahmen (§ 1904 BGB)
- Unterbringungsmaßnahmen (§ 1906 BGB)
- Telefonkontrollen (§ 1896 IV BGB)

# Stärkere Einschränkung durch Betreuung

## **der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)**

- Ausnahmesituation
- Genehmigung des zuständigen Betreuers notwendig
- Abwendung einer Gefahr für Vermögen und Person des betreuten

## **ein Einwilligungsvorbehalt ist nicht möglich (§ 1903 II BGB)**

- bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
- zum Beispiel Eheschließung, Erbvertrag

## **ein Einwilligungsvorbehalt ist nicht nötig (§ 1903 III BGB)**

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
- nur vorteilhafte Rechtsgeschäfte
- Ausnahme erweiterter Einwilligungsvorbehalt

# Was geschieht, wenn der Betreuer nicht mehr erwünscht ist?

## Betreuerwechsel (§ 1908b BGB)

- Betreuer darf nicht mehr geeignet sein
- personenbezogene Gründe
- verhaltensbezogene Gründe
- Betreuer ignoriert Weisungen des Betreuungsgerichts
- kein Kontakt zum Betreuten

# Weitere Kündigungsgründe

- der Betreute selbst äußert den Wunsch
- aus sonstigem wichtigen Grund
- Problem: Prinzip der Betreuerkontinuität

Neue Bestellung eines Betreuers (§ 1908 c BGB)

# Welche Möglichkeiten haben Familienangehörige bei der Kündigung des Betreuers?

- eigenes Beschwerderecht (§ 303 II Nr.1 FamFG)
- auch bei Beschluss zur Ablehnung des Betreuerwechsel (BGH Beschluss vom 17.08.2015-XII ZB 292/14)
- Mitteilungspflicht des Betreuers (§ 1897 VI S. 2 BGB)
- nahe Angehörige müssen bei der Betreuerauswahl berücksichtigt werden  
BGH XII ZB 550/16

# Was kann man gegen Entscheidungen des Betreuungsgericht tun?

## Befristete Beschwerde, z. B.:

- gegen die Bestellung eines Betreuers
- gegen Betreuerauswahl
- keine Anwaltpflicht (§ 10 I FamFG)

# Verfahrensvoraussetzungen für die befristete Beschwerde

(freiwillige Gerichtsbarkeit)

## Beschwerdeberechtigte

- der Betroffene (§ 59 FamFG)
- Angehörige (§ 303 II FamFG )  
(allerdings eingeschränkt)
- der Betreuer, Bevollmächtigte (§ 303 IV FamFG)  
Verfahrenspfleger (§ 303 III FamFG)
- Vertrauensperson (§ 303 Abs. 2 Nr 2 FamFG)

# **Eine Gestaltungsmöglichkeit des Betroffenen: die Vertrauensperson**

## 2. Vertrauensperson

Der Betroffene hat die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens zu benennen. Wurde diese bereits im Verfahren der ersten Instanz beteiligt, so steht ihr ebenfalls ein eigenständiges Beschwerderecht im Interesse des Betroffenen zu. Für den Fall der Nichtbeteiligung kann die Vertrauensperson in Vertretung auf der Basis einer Vollmacht für den Betroffenen Beschwerde erheben.

# Weitere Verfahrensvoraussetzungen

## **Beschwerdeschrift (§ 64 FamFG)**

- schriftlich
- zur Niederschrift

## **Frist (§ 63 FamFG)**

- 4 Wochen

# Vorgehensweisen gegen den Beschluss

## Rechtsbeschwerde

- BGH

# Was kostet eine Betreuung?

## Betreuungskosten

- 25.000 € und ein Familienheim werden nicht angerechnet
- wenn mehr vorhanden pro 5000 € werden zehn Euro berechnet
- allerdings Mindestbetrag von 200 €
- wenn keine Vermögenssorge dann maximal 300 €
- **Problem:** Behindertentestament

# Mögliche Entlastungen des ehrenamtlichen Betreuers

- § 1899 BGB
- § 1908i I BGB in Verbindung mit § 1937 I BGB

# Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers

## Ersatz von Aufwendungen

- konkrete Aufwendungen
- oder Pauschale (399 €)
- Frist beachten